

**Protokoll** Auszug

**Behörde** Stadtrat

Beschluss-Nr. 378

Sitzung vom 16. Oktober 2019

**16.01/15.01/31.01**

**Revision Gemeindeordnung – Nachtrag**

**Politische Partizipation von Jugendlichen**

**Antrag an den Gemeinderat zur Einführung des Jugendvorstosses**

### **Ausgangslage**

Das Gemeindegesetz des Kantons Zürich sieht in § 37 vor, dass die Gemeinden ein Kinder- und Jugendparlament einführen können. Im Rahmen der Revision der Gemeindeordnung hat sich der Stadtrat im Grundsatz dafür ausgesprochen, die Schaffung eines Jugendparlaments zu ermöglichen. Eine Verankerung in der Gemeindeordnung ist jedoch erst zulässig, wenn der Entscheid, ein Jugendparlament einzuführen, gefallen ist.

Mit dem Postulat von Damaris Hohler und Mitunterzeichnenden ist der politische Prozess initiiert. In der Beantwortung des Postulats hat der Stadtrat angekündigt, einen Nachtrag zu Antrag und Weisung zur neuen Gemeindeordnung für die Einführung des Jugendvorstosses zu überweisen.

### **Politische Partizipation von Jugendlichen**

Vor der Volljährigkeit haben Jugendliche keine rechtlichen Möglichkeiten, sich politisch verbindlich einzubringen. Sie sind vom politischen Prozess ausgeschlossen, auch wenn sie unmittelbar davon betroffen sind. Trotzdem können sich Jugendliche politisch einbringen: Die von der Schweiz ratifizierte UNO-Kinderrechtskonvention spricht den Jugendlichen in Art. 12 das Recht zu, sich zu Angelegenheiten, die sie berühren, frei äussern zu dürfen. Zudem ist darin festgelegt, dass der Staat diese Meinung angemessen zu berücksichtigen habe.

Wir verstehen als Partizipation die Teilnahme von Jugendlichen an politischen Prozessen und Strukturen. Beispiel: Anhörung der Jugendlichen einer Gemeinde zum Umbau des Sportplatzes.

Die Definition des Dachverbands Schweizer Jugend lautet:

*„Die politische Partizipation von Jugendlichen ist eine in der Regel kollektive Partizipationsform, bei der Jugendliche in politische Prozesse einbezogen werden. Der Einbezug muss dabei durch politische Strukturen, Personen oder Institutionen anerkannt werden. Ob eine Partizipationsform politisch ist, hängt auch vom Selbstverständnis der Partizipierenden ab.“*

### **Jugendparlament – Förderung der politischen Partizipation**

Ziel dieser Förderung ist es, die politische Partizipation von Jugendlichen nachhaltig zu gestalten. Die Förderung soll

- Die Motivation der Jugendlichen erhöhen, später ein politisches Amt zu übernehmen,
- Zu einer stärkeren Auseinandersetzung mit den politischen Rechten und deren Wahrnehmung

**Protokoll** Auszug

**Behörde** Stadtrat

Beschluss-Nr. 378

Sitzung vom 16. Oktober 2019



führen,

- Die demokratische Diskussionskultur verbessern.

Der Dachverband Schweizer Jugend zählt aktuell rund 80 Jugendparlamente und Jugendräte in der Schweiz. In der Organisation und bei den Kompetenzen unterscheiden sie sich. Folgendes haben sie gemeinsam:

- Ziel: Jugendliche setzen sich für Jugendliche ein,
- Parteipolitisch unabhängig,
- Sachpolitik nicht Parteipolitik,
- Kommunal, regional oder kantonal organisiert,
- Öffentlich-rechtlich durch Anschluss an politische Institutionen oder privatrechtlich als Verein organisiert,
- Stehen in der Regel allen Jugendlichen offen,
- Auf finanzielle Mittel angewiesen.

Was Jugendparlamente nicht sind:

- Keine Imitation der politischen Struktur vor Ort,
- Keine einmalige Veranstaltung, sondern eine dauerhafte Institution,
- Keine Alibiübung und kein Debattierklub.

Diese und weitere Informationen sind zu finden auf der Webseite des Dachverbands Schweizer Jugendparlamente [www.dsj.ch](http://www.dsj.ch).

### **Jugendparlamente im Kanton Zürich**

Der Stadtrat hat die Jugendparlamente resp. die Möglichkeiten der politischen Partizipation in verschiedenen Zürcher Gemeinden analysiert. Details dazu können in der Antwort zum Postulat nachgelesen werden (SRB-Nr. 361 vom 2. Oktober 2019).

### **Würdigung**

Aufgrund der Erkenntnisse aus diesen Gemeinden sowie der Beurteilung des Stadtrats haben niederschwellige Angebote zur politischen Partizipation der Jugendlichen, wie z.B. der Jugendvorstoss in Uster, die besten Chancen, von den Jugendlichen genutzt zu werden und so längerfristig Bestand zu haben. Mit einem Jugendvorstoss können die Jugendlichen mit geringem Aufwand ihre Anliegen im Ge-

**Protokoll** Auszug

**Behörde** Stadtrat

Beschluss-Nr. 378

Sitzung vom 16. Oktober 2019



meinderat vorbringen. Das Gemeindeamt erachtet es als genügend, wenn der Vorstoss im Rahmen einer Versammlung durch die Jugendlichen beschlossen wird. Allein das Sammeln von Unterschriften reicht nicht.

Ein Jugendparlament dagegen braucht Jugendliche mit dem Willen, sich für allgemeine politische Themen zu engagieren, Struktur, Organisation, Begleitung, Beratung, finanzielle Mittel und die Zusammenarbeit verschiedener Stellen, wie z.B. Jugendarbeit, Schule, Behörden und Verwaltung.

Da nach geltendem Recht den Jugendlichen keine politischen Rechte zugestanden werden, eignet sich lediglich der Vorstoss in Form eines Postulats als politisches Instrument. Gemäss Information des Gemeindeamts des Kantons Zürich ist es demnach nicht zulässig, einem Jugendparlament z.B. das Instrument der Motion zur Verfügung zu stellen.

### **Haltung des Stadtrats**

Der Stadtrat erachtet die politische Partizipation von Kindern und Jugendlichen als sinnvoll und erstrebenswert, weil:

- die Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen gefördert wird.
- die Kinder und Jugendlichen zu einer gesellschaftlichen Mitverantwortung geführt werden.
- deren soziales Engagement gefördert wird.
- die Stadt den Jugendlichen den Zugang zur politischen Partizipation ermöglicht.

Mit dem Einführen des Jugendvorstosses wird ein niederschwelliges Angebot zur politischen Partizipation geschaffen, das sich lohnt. Auf der Basis des Jugendvorstosses kann, bei genügend Interesse und Engagement seitens der Jugendlichen, zu einem späteren Zeitpunkt ein Jugendparlament entstehen.

Gemäss Gemeindeamt des Kantons Zürich ist der Jugendvorstoss in der Gemeindeordnung zu regeln. Aus heutiger Sicht erscheint dem Stadtrat eine Regelung wie sie die Stadt Uster im Mai 2019 in die Gemeindeordnung aufgenommen hat, als sehr sinnvoll:

*„1 Mindestens 20 Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in Uster können dem Ratspräsidium einen «Jugendvorstoss» in der Form eines Postulats einreichen.*

*2 Der Gegenstand des Jugendvorstosses muss in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit zur Einreichung einer Petition bei jeder Behörde von Uster, insbesondere beim Stadtrat, der Primarschulpflege oder der Sozialbehörde.*

**Protokoll** Auszug

**Behörde** Stadtrat

Beschluss-Nr. 378

Sitzung vom 16. Oktober 2019



*3 Der Jugendvorstoss ist im Rahmen einer Versammlung zu beschliessen. Der Text des Jugendvorstosses hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist von den Jugendlichen eigenhändig zu unterschreiben und Angabe des Namens, der Adresse und des Geburtsdatums."*

Diese Bestimmung wird auf die Stadt Bülach angepasst und als neuer Artikel 12 in die Gemeindeordnung der Stadt Bülach aufgenommen. Ab Artikel 12 der neuen Gemeindeordnung gemäss Antrag und Weisung vom 3. Juli 2019 erhöht sich die Nummerierung aller folgenden Artikel um eins.

### **Fazit**

Der Stadtrat begrüsst ein politisches Engagement der Jugendlichen. In einem ersten Schritt beantragt er die Einführung des Jugendvorstosses in Form eines Postulats. Dieses muss in die Gemeindeordnung aufgenommen werden. Eine Erweiterung der Möglichkeiten zur politischen Partizipation, z.B. die Schaffung eines Jugendparlaments, ist aus Sicht des Stadtrats abhängig vom Engagement und Interesse der Jugendlichen und zu einem späteren Zeitpunkt denkbar.

Der Stadtrat **beantragt** dem Gemeinderat er wolle beschliessen:

1. Der Jugendvorstoss in Form eines Postulats wird eingeführt.
2. Die neue Bestimmung hat folgenden Wortlaut:

„1Mindestens 20 Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in Bülach können dem Ratspräsidium einen «Jugendvorstoss» in der Form eines Postulats einreichen.

2Der Gegenstand des Jugendvorstosses muss in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit zur Einreichung einer Petition bei jeder Behörde von Bülach, insbesondere beim Stadtrat, der Primarschulpflege oder der Sozialbehörde.

3Der Jugendvorstoss ist im Rahmen einer Versammlung zu beschliessen. Der Text des Jugendvorstosses hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist von den Jugendlichen eigenhändig zu unterschreiben und Angabe des Namens, der Adresse und des Geburtsdatums."
3. Diese Bestimmung wird in einem neuen Artikel 12 in die neue Gemeindeordnung der Stadt Bülach aufgenommen. Bei allen nachfolgenden Artikeln erhöht sich die Nummerierung um eins.

**Protokoll** Auszug

**Behörde** Stadtrat

Beschluss-Nr. 378

Sitzung vom 16. Oktober 2019



4. Dieser Nachtrag ist integrierter Bestandteil von Antrag und Weisung zur Revision der Gemeindeordnung vom 3. Juli 2019.

5. Mitteilung an:

- a) Claudia Forni, Präsidentin des Gemeinderats, via Ratssekretariat
- b) Mitglieder des Gemeinderats, via Ratssekretariat
- c) Jeannette Wehrli, Ratssekretärin
- d) Mitglieder des Stadtrats
- e) Mitglieder der Geschäftsleitung
- f) Irène Schönenberger, Controllerin/Organisationsentwicklerin
- g) Medien
- h) Abonnenten für GR-Drucksachen

**Stadtrat Bülach**

Mark Eberli  
Stadtpräsident

Pascal Sidler  
Stadtschreiber Stv.